

Mandanteninformation

Der Weg zum Ehevertrag | Scheidungsfolgenvereinbarung

A. Erfassung der Standestatsachen und Beratungsbedarf

I. Mandantenstammblatt

Zur Mandatsaufnahme benötigen wir Angaben zur Person der Beteiligten. Sie werden dazu unser Mandantenstammblatt erhalten.

II. Ersteinschätzung des Beratungsbedarfs

Um unserer anwaltlichen Verantwortung gerecht werden zu können, müssen wir Ihren Beratungsbedarf abschätzen. Bitte beantworten Sie daher die folgenden Fragen. Verwenden Sie für Ihre Antwort ein eigenes Blatt.

- Ist Ihnen die Bedeutung der Ansprüche auf Unterhalt, Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich bekannt? ja nein
- Haben Sie die Absicht, auf bestimmte Ansprüche (Unterhalt, Versorgungsausgleich, ganz oder zum Teil zu verzichten? ja nein
- Haben Sie mit Ihrem (künftigen) Ehepartner Verhandlungen aufgenommen, z.B.: über Zugewinnausgleichsansprüche, den Versorgungsausgleich oder über Unterhalt? ja nein
- Haben Sie vor oder während der Ehe ein Testament errichtet? ja nein

B. Vertragsgestaltung nach Eheypus

Im ersten Schritt zum interessengerechten Ehevertrag ist zu klären, für welchen Eheypus der Ehevertrag passen soll.

I. Welchem Eheypus entspricht der zu regelnde Fall?

In der sozialen Wirklichkeit finden sich verschiedene Eheypen vor, die einen unterschiedlichen Bedarf an ehevertraglichen Regelungen aufweisen. Eheypen lassen sich nach folgenden Kriterien unterscheiden:

Kriterium der Berufstätigkeit

- die Einverdiener Ehe,
- die Zuverdiener Ehe,
- die Doppelverdiener Ehe und
- die Rentner Ehe,

Kriterium Kind

- die kinderlose Ehe mit Kinderwunsch,
- die endgültig kinderlose Ehe,
- die Ehe mit gemeinsamen noch zu versorgenden Kindern,
- die Ehe mit einseitigen noch zu versorgenden Kindern und
- die Ehe mit bereits versorgten Kindern,

Kriterium Lebensalters

- die Ehe junger Leute,
- die Heirat in mittlerem Alter,
- die Heirat bei großem Altersunterschied und
- die Heirat alter Leute,

Kriterium des Vermögens

- die Ehe mit beiderseits geringem Vermögen,
- die Ehe mit einseitigem Vermögen,
- insbesondere die Ehe des Unternehmers oder
- des reichen Erben, und

die Ehe beiderseits vermögender Eheleute.

Bitte beschreiben Sie, welchem Eheypus Ihre Interessenlage entspricht.

II. Gesetzlich geregelter Eheypus

Das gesetzliche Ehegüter- und Scheidungsfolgenrecht ist gekennzeichnet durch den Zugewinnausgleich, den Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt. Sie dienen allesamt dem Schutz desjenigen Ehegatten, der ehe- und familienbedingt auf eigenen Vermögenserwerb und den Erwerb einer eigenen Altersversorgung verzichtet und wegen der ehebedingten Aufgabe seiner Berufstätigkeit nach der Scheidung nicht in der Lage ist, durch eigenen Verdienst seinen Unterhalt zu bestreiten. Das Gesetz regelt also die *Einverdiener Ehe*

III. Bedarf an ehevertraglichen Regelungen

Hieraus folgt, dass die gesetzliche Regelung *die anderen Eheypen* desto mehr *verfehlt*, je weiter sie sich vom Typ der kindbestimmten Einverdiener Ehe entfernen. Im Extremfall der Partnerschaftsehe beiderseits voll berufstätiger, kinderloser Ehegatten sind Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und nachehelicher Unterhalt im Scheidungsfall nicht erforderlich, ja können zu einem ungerechten Ausgleich unterschiedlichen Arbeitsaufwandes bei unterschiedlicher beruflicher Qualifikation führen, bloß weil die Parteien verheiratet waren. Hieraus ergibt sich der Grundsatz, dass von den Möglichkeiten der Modifizierung und Abbedingung des gesetzlichen Ehegüter- und Scheidungsfolgenrechts durch Ehevertrag *desto mehr* Gebrauch gemacht werden sollte, *je mehr* sich der gelebte Eheyp von der kindbestimmten Einverdiener Ehe entfernt.

C. Dialog zum Vertragsentwurf

Wenn die Grundanliegen der Beteiligten und ihr Eheypus deutlich werden, folgt ein darauf abgestimmtes Formulierungsmuster. Dieses soll als erste Orientierung und Gesprächsgrundlage für den Dialog zur endgültigen Vertragsfassung sein. Aus dem typischen Formulierungsmuster kann meist durch Umformulierung eine gefunden werden. Somit wird klar, dass der maßgeschneiderte Ehevertrag um so besser gelingt, je besser der Berater über die Lebensplanungen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten aufgeklärt ist. Im so stufenweise geführten Dialog und

Informationsaustausch zwischen Berater und Beteiligten schält sich mit Gegenüberstellung von typischen Regelungsmodellen zum individuellen Regelungswunsch letztendlich der gewünschte

Ehevertrag heraus. Die zum Eheypus ausgewählten Musterformulierungen bilden damit den Ansatz für die maßgeschneiderte Lösung im Einzelfall.

D. Themen – Regelungsfelder des Ehevertrags

Jeder Ehevertrag besteht im Grunde aus folgenden Regelungsfeldern. Diese werden hier nur kurz vorgestellt. Die Beteiligten entscheiden dann mit ihren weiteren Fragen, ob und wie intensiv auf die jeweiligen Themen beratend und gestaltend einzugehen ist.

I. Güterrechtliche Vereinbarung Gesetzlicher Güterstand und Wahlgüterstände

Das BGB gibt als gesetzlichen Güterstand die *Zugewinnngemeinschaft* vor und gestattet es den Ehegatten, ihre güterrechtlichen Verhältnisse ehevertraglich abweichend zu regeln, insbesondere entweder *Gütertrennung* oder *Gütergemeinschaft* zu vereinbaren. Der praktische Schwerpunkt von Güterrechtsvereinbarungen liegt aber nicht auf der Vereinbarung eines dieser beiden Wahlgüterstände, sondern auf *Modifikationen der Zugewinnngemeinschaft*. Diese sind wegen der schuldrechtlichen Ausgestaltung des Zugewinnausgleichs in weitem Umfang möglich. Seiner Struktur nach ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ein Güterstand der Gütertrennung mit Ausgleich des ehezeitlichen Zugewinns in Geld bei vertraglicher Aufhebung, Scheidung oder Tod.

II. Vereinbarung zum nachehelichen Unterhalt

§ 1569 BGB macht deutlich, dass grundsätzlich jeder Ehegatte nach der Scheidung für seinen Unterhalt selbst zu sorgen hat und die folgenden Anspruchstatbestände als Ausnahmen von dieser Regel zu verstehen sind. Die damit signalisierte Einschränkung der ehelichen Solidarität und Stärkung der Eigenverantwortung wurde umgesetzt in

- die Neugestaltung des Unterhaltsanspruchs wegen Kindesbetreuung nach § 1570 BGB,
- die Verschärfung der Anforderungen an die angemessene Erwerbstätigkeit nach § 1574 Abs. 1, 2 BGB,
- die Möglichkeit der Herabsetzung und/oder zeitlichen Begrenzung aller Unterhaltsansprüche nach der neuen Billigkeitsklausel des § 1578b BGB, und
- die Neugestaltung der Rangordnung mehrerer Unterhaltsberechtigter durch §§ 1582, 1609 BGB.

Die Änderungen werden teilweise als zu weitgehend angesehen, teilweise als nicht zielführend. Jedenfalls verstärken sie die Bedeutung konkretisierender und damit Rechtssicherheit schaffender Vereinbarungen der Parteien. Dem trägt die von der Praxis seit Jahrzehnten geforderte Einführung der Beurkundungspflicht für Unterhaltsvereinbarungen vor Rechtskraft der Scheidung durch § 1585c BGB n. F. Rechnung.

III. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich:

Nach dem Eindruck der meisten Beurkundungspraktiker sind jedenfalls komplexere Regelungen zum Versorgungsausgleich vor allem in Eheverträgen, aber auch in Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen echte Raritäten. In den allermeisten Fällen beschränkt sich die Kreativität vieler Vertragsjuristen und Notare diesbezüglich auf die lakonische und entbehrliche Klausel, dass „für den Versorgungsausgleich die gesetzliche Regelung“ gelten solle. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Beispielhaft darf angemerkt werden:

- Altersvorsorge ist nicht nur rechtlich, sondern vor allem auch wirtschaftlich so hochkomplex, dass die erst lange Zeit später eintretenden finanziellen Auswirkungen einer Vereinbarung selbst für Fachleute nicht seriös prognostizierbar sind;

- Jedenfalls bei vorsorgenden Eheverträgen, bei denen entsprechende Auskünfte von Versorgungsträgern (noch) nicht vorliegen, bedarf die Ausarbeitung inhaltlich ausgewogener Vereinbarungen aufgrund der noch einzuholenden und für einen familienrechtlich nicht spezialisierten Rechtsberater nicht leicht auszuwertenden Informationen einer längeren Vorbereitungszeit;
- das relativ hohe „Ranking“ des Versorgungsausgleichs bei der gerichtlichen Wirksamkeitskontrolle und die nicht ohne Weiteres überschaubaren Wechselwirkungen des Versorgungsausgleichs mit unterhaltsrechtlichen und güterrechtlichen Ansprüchen kann beim Vertragsgestalter nach wie vor das ungute Gefühl erzeugen, Nitroglyzerin in den Händen und ein Minenfeld unter den Füßen zu haben.

Haben die Beteiligten einen hohen Beratungs- oder Regelungsbedarf auf dem Regelungsfeld „Versorgungsausgleich“ werden wir deshalb im Regelfall auf Spezialisten verweisen oder solche hinzuziehen.

IV. Vermögensbezogene Vereinbarungen

Beim Thema Vermögensbildung in der Ehe zeigt sich ein sehr weites Regelungsfeld zu den Bereichen

- Familienheim
 - Erwerb
 - Nutzung
- Anlagenimmobilien
- Bankkonten
- Vollmachten – Ehegattenvorsorgevollmacht

Hier sind wir auf weitergehende Informationen angewiesen, welche Interessenlagen berücksichtigt werden sollen. Insbesondere wie im Fall einer Scheidung ein Ausgleich stattfinden soll. Angesprochen sind hier u.a. Vermögenszuwendung zwischen Ehegatten zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Übertragung von Vermögenssubstanz, insbesondere eines Anteils am

Familienheim. Erfolgen solche Zuwendungen, ist der Wunsch nach Rückabwicklung im Fall des Scheiterns der Ehe meist sehr hoch. Dazu sind generell ehevertragliche Regelungen zu empfehlen, weil

Rückabwicklungs- bzw. Wertausgleichsansprüche im Gesetz nicht vorgesehen sind und von der Rechtsprechung nur in extremen Ausnahmefällen anerkannt werden. Können Sie uns hier Ihren Regelungsbedarf skizzieren?

V. Kinderbezogene Vereinbarungen

- Vereinbarungen über den Kindesunterhalt
- Vereinbarungen über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht

VI. Ehe mit internationalen Bezügen

Wenn die Beteiligten im Laufe Ihrer (künftigen) Ehe im Ausland leben oder Vermögen im Ausland aufgebaut haben oder im Ausland Rentenanwartschaften gebildet haben, sollten die Möglichkeiten der Rechtswahl des jeweiligen gewünschten nationalen Rechts ausgeschöpft werden. Hierzu können wir Sie beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Schröck
Fachanwalt für Familienrecht